

Satzung der Stadt Chemnitz über Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 18. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Chemnitz. Sie bezieht sich auf alle in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO), Abschnitt 49, benannten Verkehrsquellen.
- (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlage 2) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 2 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.
- (3) Diese Satzung regelt Anforderungen an die Anzahl, Beschaffenheit und Begrünung von notwendigen sowie die die Beschaffenheit und Begrünung von nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen bzw. Stellplatzanlagen in ihrer Gesamtheit.
- (4) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor. Für bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen und Verträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gemäß SächsBO, die keine Regelungen zu Kraftfahrzeugstellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen enthalten, gelten die Vorgaben dieser Satzung. Sonstige Vorschriften aufgrund der SächsBO oder des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Für eine bessere Lesbarkeit stellt diese Satzung auf den Begriff Stellplätze ab. Soweit nicht gesondert differenziert, sind damit immer Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze gemeint. Stellplätze können unter freiem Himmel, in Carports, Garagen oder Tiefgaragen geschaffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplatzanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Anhäufung mehrerer notwendiger bzw. nicht notwendiger Kraftfahrzeugstellplätze und/oder Fahrradstellplätze sowie ihre Zufahrten, Zuwegungen und Vegetationsflächen.

Erster Teil: Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen

§ 3 Herstellung von Stellplätzen und Ablösung

- (1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke im Sinne der SächsBO rechtlich gesichert werden. Die zumutbare Entfernung ist im Einzelfall nach den konkreten Umständen zu ermitteln. Sie liegt aber immer bei Kfz-Stellplätzen unter 300 m. Bei Fahrradabstellanlagen gilt folgende Staffelung:

Parkdauer	Kurzzeitparken (bis zu 2 Stunden)	Übergangszeit (2 – 10 Stunden)	Langzeitparken (ab 10 Stunden)
Nutzungen	Einkaufen, Freizeit, Erledigungen, Restaurants	Arbeit, Ausbildung, Bike + Ride	Wohnen, Arbeit, Ausbildung, Bike + Ride
empfohlene Entfernung	< 50 m	50 – 100 m	100 – 200 m

- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlentabelle der VwV-SächsBO in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Richtzahlentabelle der VwV-SächsBO mit Stand vom 09.05.2019 ist als Anlage 1 beigefügt. Entfällt die Richtzahlentabelle auf Grund einer Änderung der VwVSächsBO so gilt die zuletzt beigefügte Anlage 1 dieser Satzung als Berechnungsgrundlage weiter. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden separat genehmigten Nutzungen mit unterschiedlichen Nutzungszeiten nicht überschneiden und diese Nutzungszeiten in der entsprechenden Baugenehmigung ausdrücklich enthalten sind.
- (4) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.
- (5) Für den Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Herstellung, ist der Bauherr verpflichtet seine Stellplatzverpflichtung dadurch zu erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden. Notwendige Pkw-Stellplätze dürfen nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten ist. § 5 (2) dieser Satzung bleibt unberührt.

- (6) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
- (7) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (8) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (9) Die Stadt Chemnitz entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.

§ 4 Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

- (1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum Baugrundstück (max. bis zu 500 m) kann die Stellplatzpflicht für Kfz-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die Anzahl der jeweiligen ÖPNV-Angebote und deren Angebotsqualität und die fußläufige Entfernung zwischen dem für die jeweils genehmigte Nutzung maßgeblichen Hauptzugang der baulichen Anlage und der jeweiligen Haltestellen der ÖPNV-Angebote.

ÖPNV-Angebot*	Entfernung Haltestelle < 300 m Luftlinie	Entfernung Haltestelle < 500 m Luftlinie
10-/15-Minuten-Takt	30 %	20 %
20-/30-Minuten-Takt	20 %	10 %
60-Minuten-Takt	10 %	0

* Referenzzeit: Mo. – Fr., 9 – 10 Uhr, außerhalb Sommerfahrplan

- (2) Bei Kulturdenkmalen kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO auf die Herstellung notwendiger Stellplätze teilweise verzichtet werden, wenn dies zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder zum Erhalt des Kulturdenkmals notwendig ist. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- 1) Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 % jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.
- (2) Der Bedarf an Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Reduzierung ist der Anteil dieser Stellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für eine Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend mit der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze zu addieren.

§ 6 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

- (1) Werden Anlagen nach § 3 Abs. 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

- (2) Ein Mehrbedarf an Stellplätzen entsteht nicht, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.

§ 7 Festlegung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 3 dieser Satzung darf die Stadt Ablösebeträge in Höhe der nach Abs. 2 geregelten Beträge erheben. Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstückes in einer der festgelegten Zonen. Die Zonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Zonen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Kfz), beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| in der Zone I | 11.000,00 EUR, |
| in der Zone II | 7.000,00 EUR, |
| in der Zone „Übriges Stadtgebiet“ | 4.000,00 EUR |
- je notwendigem Stellplatz.

Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Fahrrad), beträgt:

in der Zone I	750,00 EUR,
in der Zone II	500,00 EUR,
in der Zone „Übriges Stadtgebiet“	250,00 EUR

je notwendigem Fahrradabstellplatz.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im Übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids der Stadt.

Zweiter Teil: Gestaltung der Stellplätze

§ 8 Gestaltung von Stellplatzanlagen

- (1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen. Die mittleren Abflussbeiwerte dürfen bei Zufahrten und Zuwegungen maximal 0,6 und bei Stellplätzen maximal 0,25 betragen. Die Stellplatzanlage ist so auszubilden, dass der Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten bzw. Pflanzstreifen hin erfolgen kann.
- (2) Bei Stellplatzanlagen ist je angefangene 60 m² Stellplatzfläche in direkter Zuordnung zu dieser Fläche ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm einer Art der beschlossenen Pflanzenauswahlliste der Stadt Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu pflanzen.
Ab einer Stellplatzfläche von 120 m² sind zusätzlich je angefangene 60 m² zwei Sträucher zu pflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² befestigter Gesamtfläche sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen zu durchgrünen. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

- (3) Die Teilversiegelung und die Begrünung sind in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- (4) Bei der Gestaltung der befestigten Flächen sind helle Oberflächenmaterialien mit einem SRI-Wert (Solar Reflectance Index) von 0,25 bis 0,85 (25 bis 85) auf mindestens 80 % der Fläche zu verwenden. Ausgenommen sind Leitsysteme für sensorisch eingeschränkte Menschen.
- (5) Von den Abs. 1 – 4 ausgenommen sind Stellplatzanlagen mit maximal 25 m² Stellplatzfläche je Baugrundstück.
- (6) Flachdachflächen von überdachten Stellplätzen ab einer Größe von 50 m² sind flächig mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch in der Kombination mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen.
Flächen für sonstige technische Anlagen, Stellplätze und deren Erschließungsfläche sowie nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Nutzbare Freibereiche im Sinne dieser Satzung umfassen u. a. Dachterrassen, Sportanlagen und weitere Dachflächen, die für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

§ 9 Abweichung

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 SächsBO.

§ 10 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der SächsBO bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Stellplätze nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang herstellt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht mindestens 3 %, jedoch mindestens einen der notwendigen Stellplätze, als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen oder diesen nicht entsprechend DIN 18040-1 herstellt oder eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit nicht gewährleistet,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze sowie ihre Zufahrten nicht wasserdurchlässig herstellt oder die Stellplatzanlage nicht so ausbildet, dass der Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten bzw. Pflanzstreifen hin erfolgen kann,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 bei Stellplatzanlagen keinen Laubbaum je angefangene 60 m² Stellplatzfläche in direkter Zuordnung zu dieser Fläche pflanzt sowie ab 120 m² Stellplatzfläche nicht zusätzlich mit Sträuchern bepflanzt als auch Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² befestigter Gesamtfläche nicht durchgrünt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 die Teilversiegelung und die Begrünung nicht in den betreffenden Bauvorlagen darstellt oder die Begrünungsmaßnahmen nicht spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode herstellt,

60.100

6. entgegen § 8 Abs. 4 bei befestigten Flächen auf mindestens 80 % der Fläche den vorgegebenen SRI-Wert nicht einhält,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Flachdachflächen von überdachten Stellplätzen ab einer Größe von 50 m² nicht begrünt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz vom 9. August 2000, bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 34/2000 vom 23. August 2000, außer Kraft.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlentabelle

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Karte der Stellplatzzonen

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 13. April 2026

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Stellplatzsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss-Datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft-Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	18.03.26	13.04.26	23.04.26	24.04.26	Nr. 17/26	

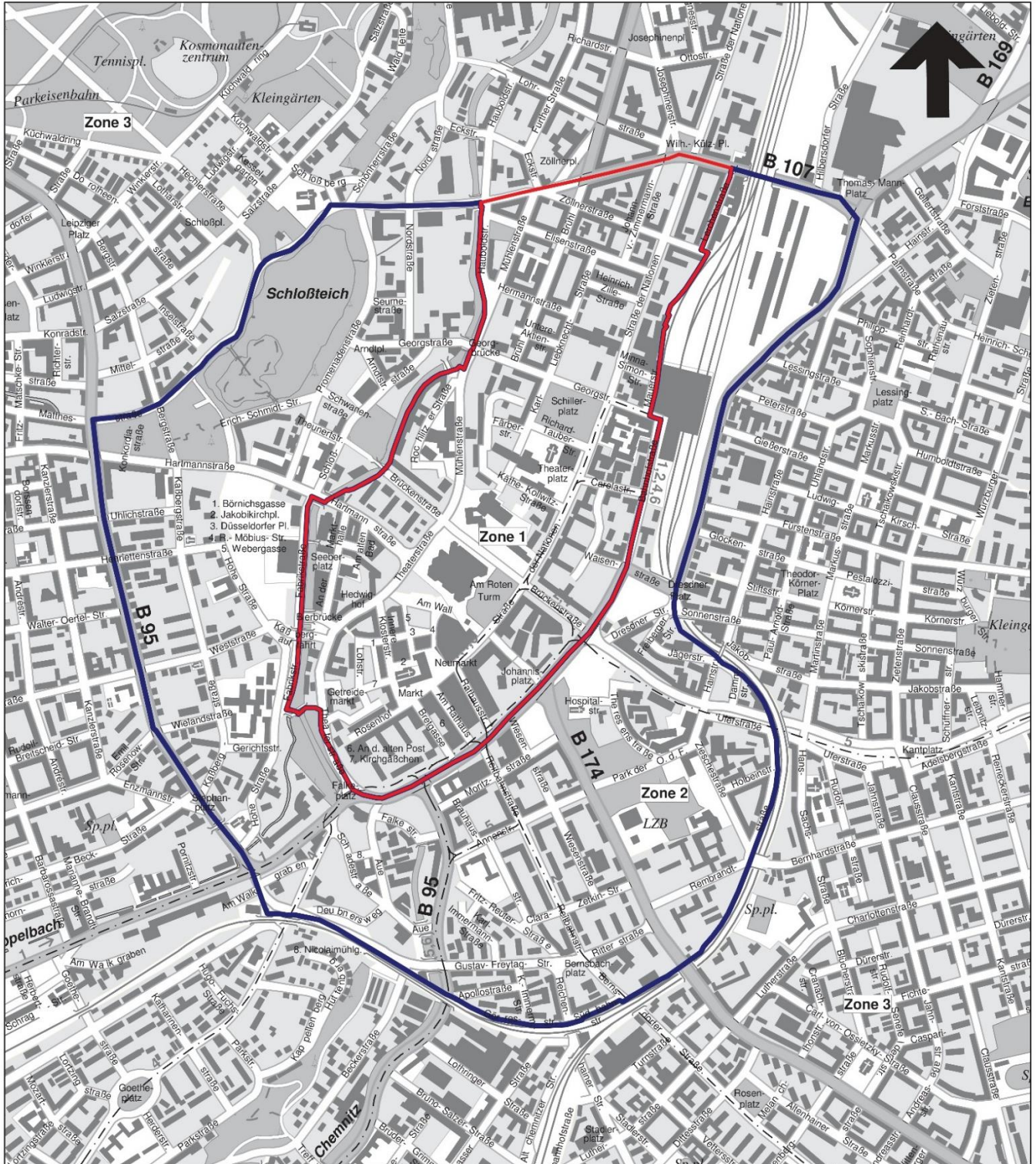
Anlage 1:

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder gem. Ziff. 49.1.2 VwVSächsBO (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321).

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 bis 2 je Wohnung	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 bis 80 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 bis 60 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 bis 80 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 je Geschäftshaus
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m ² Sportfläche	2 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	2 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	2 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	2 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze	1 je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten	1 je 20 bis 30 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	1 je 25 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten	1 je 40 bis 60 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10 bis 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 bis 8 Studienplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3

Anlage 2:
Karte der Stellplatzzonen



Gebietszonen zur Stellplatzsetzung der Stadt Chemnitz

Legende:		Stellplatzzone I
		Stellplatzzone II
	außerhalb der Stellplatzzone II	Stellplatzzone III